

Vereinsstatuten

Orchester Cham-Hünenberg in Cham (Revision 2020)

Artikel 1 Name

Das Orchester Cham-Hünenberg ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Cham.

Artikel 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Förderung und Pflege der Orchestermusik, die Durchführung von Konzerten und musikalischen Projekten sowie die Bereicherung von lokalen und regionalen Anlässen. Mit ausserordentlichen und aufwändigeren Projekten gestaltet der Verein die kulturelle Landschaft innovativ mit. Der Verein bezweckt die Verbindung von Laien- und Berufsmusik. Er fördert junge Musikerinnen und Musiker beider Ausrichtungen und hat das Ziel, dass diese langfristig das kulturelle Leben im Kanton mitgestalten. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

Artikel 3 Mittel

Um den Vereinszweck zu erreichen verfügt der Verein über

- a. die Beiträge der Aktivmitglieder
- b. Einnahmen von Konzerten und anderen Veranstaltungen, die auf dem Grundsatz der Kostendeckung basieren
- c. Passivmitglieder- und Gönnerbeiträge
- d. Beiträge der öffentlichen Hand und Stiftungen.

Das Vereinsvermögen besteht aus

- a. dem Kassabestand
- b. dem Bankguthaben
- c. dem Inventar und allfälligen Fonds.

Artikel 4 Mitgliedschaft

Aktivmitglied können alle natürlichen Personen werden, die Interesse und Fähigkeiten zum Mitmusizieren haben. Über die Neuaufnahme von Aktivmitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Verein regelmässig finanziell unterstützen.

Personen, welche sich in irgendeiner Weise um den Verein hervorragend verdient gemacht haben, können vom Vorstand der Generalversammlung zur Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagen werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Artikel 5 Pflichten der Mitglieder

Die Aktivmitglieder engagieren sich tatkräftig, um die musikalischen Zielsetzungen des Vereins zu erreichen.

Es wird ein Beitrag für Aktiv- und Passivmitglieder erhoben. Für Studierende, Schüler/-innen und Auszubildende kann dieser Beitrag durch den Vorstand reduziert oder vollständig erlassen werden.

Artikel 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Artikel 7 Austritt und Ausschluss

Der Austritt ist jederzeit auf Jahresende möglich. Bei Aktivmitgliedern bleibt der Jahresbeitrag für das laufende Jahr grundsätzlich noch geschuldet.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen. Das betroffene Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die nächste Generalversammlung weiterziehen. Diese entscheidet endgültig. Diesfalls fällt der Ausschlussentscheid des Vorstandes dahin.

Artikel 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren/Revisorinnen

Einzelne Aufgaben können von den zuständigen Organen an Ad-hoc-Kommissionen delegiert werden.

Artikel 9 Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Frühjahr statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder von mindestens 30 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder unter Beilage der Traktandenliste mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail eingeladen.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstands, der beiden Rechnungsrevisoren/-revisorinnen, des Dirigenten/der Dirigentin und der Stimmzähler/-innen
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes

- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Behandlung der Ausschlussrekluse
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands
- Ernennung der Ehrenmitglieder

An der Generalversammlung verfügt jedes persönlich anwesende Aktiv- und Ehrenmitglied über eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Passivmitglieder können an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

Artikel 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen. Die ordentliche Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich. Der Dirigent/die Dirigentin kann an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er organisiert Konzerte, beruft die GV ein und verwaltet das Vereinsvermögen. Ebenso regelt er das Vertragsverhältnis und die Zusammenarbeit mit dem Dirigenten/der Dirigentin, den Solisten/Solistinnen, den Stimmführern/Stimmführerinnen und anderen Musikern/Musikerinnen. Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten, die gemäss Statuten keinem anderen Organ zugeteilt wurden.

Im Normalfall fällt der Vorstand seine Entscheide an gemeinsamen Sitzungen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten/der Präsidentin der Stichentscheid zu. In dringenden Fällen kann der Vorstand auch auf dem Korrespondenzweg mit einfachem Mehr aller Vorstandsmitglieder beschliessen.

Artikel 11 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Die Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einem separaten Organisationsreglement konkretisiert. Der Vorstand teilt sich diese in eigener Kompetenz zu. Jedes Vorstandsmitglied arbeitet in seiner Funktion selbständig und eigenverantwortlich. Es kann Entscheidungen geringerer Tragweite (namentlich Musikerverträge und Reservationen von Lokalitäten) alleine treffen. Die übrigen Entscheidungen, insbesondere solche mit grossen Auswirkungen auf die Finanzen oder auf die Wahrnehmung des Vereins in der Öffentlichkeit, sind vom Gesamtvorstand zu beschliessen. Der Vorstand kann sich vorbehalten mit einem Mehrheitsbeschluss eine Angelegenheit dem Gesamtvorstand zuzuteilen. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz von Barauslagen und allfälligen Transportkosten. Ein massvolles Entgelt an Mitglieder des Vereinsvorstandes kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Vereinstätigkeit hinausgehen.

Artikel 12 Revisoren

Die ordentliche Amtsdauer der Revisoren/Revisorinnen beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren/Revisorinnen kontrollieren die Buchführung. Sie erstatten über den Prüfungsbefund Bericht und stellen Antrag an die Generalversammlung.

Artikel 13 Ad-hoc-Kommissionen

Ad-hoc-Kommissionen unterstehen dem delegierenden Organ. Dieses Organ weist die Aufgaben und Vollmachten zu.

Artikel 14 Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Verpflichtungen mit geringerer

Tragweite können von den einzelnen Vorstandsmitgliedern eigenverantwortlich unterschrieben werden.

Artikel 15 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder durch ihre Aktivität im Verein ist ausgeschlossen.

Artikel 16 Auflösung des Vereins

Der Verein kann sich nur durch den traktandierten Beschluss der Generalversammlung selbst auflösen. Der Auflösungsbeschluss verlangt mindestens eine Zweidrittelmehrheit. Ein nach der Erfüllung aller Verpflichtungen allenfalls verbleibendes Vereinsvermögen fällt dann zu gleichen Teilen an die Gemeinden Cham und Hünenberg mit der Auflage, steuerbefreite Musikvereine mit möglichst ähnlichen Zielsetzungen zu unterstützen. Ein Rückfall des verfügbaren Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 17 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 22. April 2020 angenommen und treten mit diesem Datum in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten werden alle früheren mit ihnen im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die Statuten vom 17. April 2019.